

Amtsgericht Pirmasens

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 12/23

Pirmasens, 06.02.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 11.04.2025	09:00 Uhr	235, Sitzungssaal	Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Pirmasens

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Pirmasens	6670/7	Erholungsfläche Am Sommerwald 84	33	18306 BV 3
Pirmasens	6673/1	Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche Am Sommerwald 84	1.590	18306 BV 3

Zusatz: Zugunsten von Flst. Nr. 6673/1. Grunddienstbarkeit (Kanalrecht) an den Grundstücken Flst. Nrn.

6670/5 Blatt 15503, BestVerz. Nr. 1, dort eingetragen in Abt. II Nr. 1;

6670/6 Blatt 14060, BestVerz. Nr. 6, dort eingetragen in Abt. II Nr. 1;

6670/7 Blatt 18306, BestVerz. Nr. 1, dort eingetragen in Abt. II Nr. 1;

vermerkt am 14.10.1996

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück, bebaut mit freistehendem Einfamilienhaus (ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt, eingeschossig, unterkellert, ca. 1960 errichtet und ca. 1983 erweitert; Beheizung über Öl-Zentralheizung, Betontank im Erdreich; erheblicher Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf) und Gartenpavillon (Massive Bauart, ca. 1978 errichtet, stark vernachlässigt).

Zustand nach Wasserschaden (Kellerflutung) im Rahmen des Pfingsthochwassers 2024.

Hinweis: Einzelausgebote der beiden Flurstücke sind wegen der rechtlichen Zusammenfassung zu einem Grundstück nicht möglich.;

Verkehrswert: 353.200,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.04.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Schneider
Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Müller), Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig